



Grundsätze, Ziele, Berichtswesen (Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 29. März 2006)

PRÄAMBEL

Mit diesen Zielen und Grundsätzen sowie dem Berichtswesen erfüllt die Gemeindevertretung ihre Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 1 und § 45 c der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Sie gelten von ihrer Verabschiedung an, auch über die Wahlperiode hinaus, bis die Gemeindevertretung sie ändert oder aufhebt.

Die Ziele und Grundsätze leiten die Tätigkeit der Selbstverwaltung und geben dem Handeln des Bürgermeisters den Rahmen (§ 55 GO).

Sie sind der Ausgangspunkt des Berichtswesens.

Prioritäten sind dadurch festgelegt, dass im Teil „Ziele“ übergreifende Ziele festgelegt sind, anhand derer die Wertigkeit aller Maßnahmen bewertet werden kann und soll.

Zu Lagen oder Ereignissen, die Eilentscheidungen des Bürgermeisters auslösen, wird keine Festlegung getroffen.

Diese Ziele und Grundsätze sind in die Ortsrechtssammlung der Gemeinde unmittelbar nach der Hauptsatzung aufzunehmen.

Die Ziele und Grundsätze sind in folgende drei Teile gegliedert:

- A Grundsätze
- B Ziele
- C Berichtswesen.